

09. März 2015

**Satzung  
des Fördervereins „Internationale Gymnasien Geithain“ e. V.**

**Präambel**

Der Förderverein „Internationale Gymnasien Geithain“ e. V. ist ein gemeinnütziger Verein und Förderer der staatlich genehmigten bzw. anerkannten freien Gymnasien „Internationales Wirtschaftsgymnasium Geithain“ und „Internationales Gymnasium Geithain“. Der Verein ist aus dem Förderverein „IWG Geithain“ e.V. hervorgegangen.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Gymnasien Geithain“ e. V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 04643 Geithain.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Borna, der Verein ist mit der Nummer VR 10996 im Vereinsregister Leipzig eingetragen.

**§ 2**

**Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, das freie „Internationale Wirtschaftsgymnasium Geithain“ und das freie „Internationale Gymnasium Geithain“ am Standort Geithain zu fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung der Erziehung und Bildung,
  - Mithilfe beim Aufbau von Schulpartnerschaften,
  - Unterstützung im Aufbau der Öffentlichkeitsarbeit,
  - Förderung des außerschulischen Bereichs,
  - Unterstützung von Familien, die den Schulgeldbeitrag und sonstige Kosten für die Ausbildung nicht oder nur teilweise erbringen können,
  - Mitfinanzierung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Technik usw., die über die Grundausstattung hinausgeht.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes werden geeignete Mittel durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sacheinlagen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (4) Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, haben in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärten Austritt, mindestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres,
  - durch von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss
  - endet automatisch, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (6) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragssatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Beitrag ist für den Beitrittsmonat voll zu entrichten.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 8 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes;
- die Aufnahme neuer Mitglieder/Ausschluss.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer zugleich Gesellschafter oder Geschäftsführer der Saxony International School – Carl Hahn gemeinnützige GmbH ist.

(4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde für erforderlich gehalten und angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern sie die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.

(6) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit ebenfalls drei Jahre beträgt,

- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Aufnahme von Mitgliedern bei Ablehnung durch den Vorstand,
  - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - Abberufung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung auf der Homepage beider Internationalen Gymnasien Geithains oder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung ist mit der Absendung als bewirkt anzusehen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangen jedoch fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Der Protokollführer ist durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 10 Steuerklausel**

Für die Erhaltung und Sicherung der Gemeinnützigkeit sind in allen mit Vereinsmitgliedern abzuschließenden Verträgen Steuerklauseln, insbesondere in Bezug auf die Gemeinnützigkeit, vorzusehen und dem Finanzamt die Verträge zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 5 dieser Satzung.
- (2) Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Saxony International School – Carl Hahn gemeinnützige GmbH

zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im pädagogischen Sinne zu verwenden hat.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 13 Haftpflichtversicherung**

Der Vorstand ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung berechtigt, welche in die Schadenshaftung des Vereins und/oder die persönliche Schadenshaftung der Organe des Vereins eintritt.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die in der Gründungsveranstaltung am 03. November 2005 beschlossene und in der Mitgliederversammlung am 14.11.2011 durch Beschluss neu gefasste Satzung wurde in der Vorstandssitzung vom 05.03.2012 verändert.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat durch Beschluss vom 09.03.2015 Änderungen der Satzung beschlossen.

Geithain, den 09.03.2015